

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 2 (1894)

**Heft:** 18

**Vereinsnachrichten:** Schweizerischer Samariterbund

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

§ 2. Die Verwaltung und richtige Führung der Posten unterliegt den jeweiligen Postenchefs, deren Ernennung, sowie eventuelle Abberufung durch den Vorstand des Basler Roten Kreuzes erfolgt.

§ 3. Es darf auf den Posten nur die erste Hilfe geleistet werden. Bei Wunden oder Verletzungen, welche erwiesenermaßen durch Gleichgiltigkeit des Patienten vernachlässigt worden sind, d. h. wenn der Patient sich nicht sofort nach dem Unfalle gemeldet hat, ist jede Hilfe zu verweigern. Bei allen tieferen Wunden oder schweren Verletzungen sind die Postenchefs verpflichtet, nach Anlegung des ersten Notverbandes für möglichst rasche Herbeiziehung des Arztes besorgt zu sein, sowie sie überhaupt in allen Fällen den Patienten dringend anzuraten haben, sich nach erfolgtem Notverband zum Arzte zu begeben. Der Transport Schwerverletzter (ganz besonders bei schwerer Verwundung am Kopfe und anhaltender Bewußtlosigkeit) nach dem Spital oder der Wohnung des Patienten darf nur auf Anordnung des Arztes erfolgen. Für einen und denselben Fall darf auf dem Posten kein zweiter Verband angelegt werden. Bei allfälligem Massenunglück begeben sich die Postenchefs mit sämtlichem Verband- und Transportmaterial auf die Unglücksstelle.

§ 4. Jede Hilfeleistung erfolgt unentgeltlich und dürfen die Postenchefs weder für ihre Bemühungen noch für verbrauchtes Material Bezahlung annehmen.

§ 5. Jeder Posten erhält als Ausrüstung: 1. eine Verbandkiste, die alles zur ersten Hilfe nötige Verbandmaterial enthält; 2. eine Anzahl Drahtschienen und Watte zum Polstern derselben; 3. einen zweirädrigen Krankenwagen mit zwei Leintüchern, einer Wolldecke und wasserdichtem Stoff; 4. eine Tragbahre eidgenössischer Ordnung; 5. eine Sturmlaterne; 6. ein Kontrollbuch; 7. eine Blechtafel zur äußerlichen Bezeichnung des Postens.

Die Postenchefs haben sämtliches Material stets äußerst reinlich und in gutem Zustande zu erhalten. Bei Abgang von Verbandmaterial oder bei Beschädigungen an den Transportmitteln ist dem Verwalter des Materiellen (z. B. Herr Dr. C. Nienhaus, Löwenapotheke, Greifengasse) sofort Anzeige zu machen, damit derselbe für raschen Ersatz, beziehungsweise Reparatur besorgt sein kann. Die Krankenwagen und Tragbahren dürfen nur zum Transport von Verunglückten verwendet werden. Leichen oder mit ansteckenden Krankheiten Behaftete sind vom Transport unbedingt ausgeschlossen. In dem Kontrollbuch haben die Postenchefs jede Hilfeleistung nach vorgedrucktem Schema genau einzutragen und alljährlich auf 1. Januar dem Vorstande eine Abschrift einzureichen.

§ 6. Zur Hilfeleistung auf den Posten mit Inanspruchnahme des Materials sind außer den Postenchefs berechtigt: alle Ärzte, Samariter, Samariterinnen und Mitglieder des Militär-Sanitätsvereins, sowie die Organe der Polizei und der Feuerwehr.

§ 7. Die Posten stehen unter der Kontrolle der Vorstandsmitglieder des Basler Roten Kreuzes, des Samariterverbandes und des Militär-Sanitätsvereins und sind jährlich mindestens zweimal zu revidieren.

Basel, den 1. August 1894.

Unterschriften.

Am 1. August 1894 wurden in Basel folgende Samariterposten eröffnet:

Posten Nr. 1. Pfeffingerstraße 64; Postenchef: Herr C. Zimmermann, Telephon Nr. 136.  
" " 2. Aeschenvorstadt 50; " Tit. Diakonenanstalt " 939  
" " 3. Untere Rheingasse Nr. 4. Postenchef: Herr Heim-Breslin. Telephon Nr. 862.

Die Errichtung weiterer Posten ist in Aussicht genommen.

## Schweizerischer Samariterbund.

Zürich, den 30. August 1894.

An die verehrlichen Vorstände der Sektionen des Schweiz. Samariterbundes.

Zum Zwecke der Vervollständigung des Bundesarchivs ersuchen wir Sie hiemit freundlichst, uns in nächster Zeit von Ihren Vereinsstatuten (den früheren sowohl als den gegenwärtig in Kraft bestehenden), Jahresberichten, Reglementen und anderen Vereinsdrucksachen je zwei Exemplare zustellen zu wollen.

Gemäß den Beschlüssen der Delegiertenversammlung zu Langenthal und Zürich (1893 und 1894) betreffend das offizielle Vereinsorgan „Das Rote Kreuz“ bitten wir Sie ferner,

auch an Ihrem Orte zur Unterstützung und Förderung desselben soviel als möglich beizutragen, namentlich dadurch, daß Sie sich bemühen, die Abonnentenzahl bei Ihnen in und außer Ihrem Vereine vermehren zu helfen. Denjenigen Sektionen insbesondere, welche noch nicht auf das obligatorische Vereinsexemplar abonniert sind, zeigen wir an, daß die Expedition angewiesen ist, dasselbe einfach unter Erhebung des Abonnementsbetrages per Postnachnahme den betreffenden Säumigen zuzuschicken.

Zum Schlusse noch die Mitteilung, daß der Centralkassier, Herr Lieber, in nächsten Tagen die Sektionsbeiträge pro 1894 an die Bundeskasse des schweiz. Samariterbundes erheben wird, gemäß § 13 der Bundesstatuten 20 Rp. pro Aktivmitglied, wobei die Aktivmitgliederzahl pro Ende 1893 (laut Jahresbericht) maßgebend ist.

Mit Samaritergruß!

Namens des Bundesvorstandes:

Der Präsident: **Louis Cramer.**

Der Sekretär: **G. Rauch.**

---

**Mitteilung an die tit. Sektionsvorstände.** Wir bringen Ihnen hiemit zur Kenntnis, daß Meldeformulare à 20 Cts. und Ausweiskarten à 5 Cts. stetsfort bei unserm Kassier, Herrn Albert Lieber, Nordstraße 97, Zürich IV, bezogen werden können.

Für den Centralvorstand des schweiz. Samariterbundes:

Der Präsident: **Louis Cramer.**

Der erste Sekretär: **G. Rauch.**

---

**Der Samariterposten in der kantonalen Gewerbeausstellung Zürich.** Wie Ihnen seiner Zeit bei der Beschreibung unserer Kollektivausstellung mitgeteilt habe, ist von den vereinigten Samaritersektionen Zürichs ein ständiger Samariterposten in der Ausstellung errichtet worden und zwar in der gleichen Sanitätsbaracke, wo unsere Kollektivausstellung untergebracht ist.

Dieser Posten besteht aus einem wohl ausgerüsteten Militär-Offiziersbette, das uns in verdankenswerter Weise von der tit. Militärdirektion Zürichs gratis überlassen wurde; einer Materialkiste, enthaltend Verbandzeug und die allernotwendigsten Medikamente und Instrumente; einem Nachtstuhl; einem kleinen Tisch mit Schublade für Schreibzeug zc.; zwei Sesseln; einer Tragbahre mit Wolldecke, Wachstuch und Traggurten nebst anderen kleinen Gegenständen.

Dieser Posten wird täglich von zwei Samaritern oder Samariterinnen bedient, die wöchentlich aus einer Sektion der Zürcher Vereine bestimmt werden, so daß von Anfang der Ausstellung bis zum 1. September 154 Samariter und Samariterinnen den Dienst hatten.

Fragen wir uns: Ist ein solcher Posten für die Ausstellung ein Bedürfnis? so können wir mit Bestimmtheit ja sagen. Aus der genau geführten Kontrolle über Hilfeleistungen ergiebt sich, daß folgende Fälle zur Behandlung kamen: Stichwunden 6, Schürfwunden 11, Brandwunden 4, Schnittwunden 16, Rißwunden 3, kleinere Verletzungen 18, Quetschung ohne offene Wunde 3, Quetschung mit offener Wunde 8, Verstauchung 3, Magenkrämpfe 5, epileptischer Anfall 1, Unwohlsein mit Kopfschmerzen, Schwindel und Erbrechen 34; total 112 nebst zwei Transporten.

An Material wurden im gleichen Zeitraum für die Behandlung obiger Unfälle verbraucht: 45 schmale, mittlere und breite Gazebinden, 18 verschiedene Dreiecktücher, 6 Meter Jodoformgaze, 10 Pakete Watte, 1 Meter Heiltaffet, circa 15 Liter 1 ‰ Sublimatlösung, circa 10 Liter Bleiwasser, circa  $\frac{3}{4}$  Liter Brandsalbe; ferner Hoffmannstropfen, Brausepulver, Cognac, Zucker, zc.

Unfälle von sehr schwerer Art kamen gar keine vor und war man nie genötigt, den Arzt sofort kommen zu lassen, sondern in allen Fällen konnten die Betreffenden zum Arzte geschickt werden.

Was die Zufriedenheit des Ausstellungsarztes, Herrn Dr. Konus, über die Arbeiten und das Verhalten der Samariter und Samariterinnen anbelangt, so glaube dieselbe am besten auszudrücken, wenn ich die gleichen Worte gebrauche, die Herr Dr. Konus mir gegenüber äußerte. Herr Dr. Konus erklärte mir nämlich, er sei betreffend des Samariterwesens, nachdem er nun gesehen habe, wie die Leute die Sache in die Hand nehmen, aus einem Saulus

zu einem Paulus geworden. Es ist dies ein neuer Beweis, daß unsere Bestrebungen nach und nach durchdringen; jeder soll nur an seiner Stelle immer arbeiten und nie vergessen, was er thun darf und was er zu unterlassen hat. Nur nicht schaden!

Nebst dem Samariterdienst haben die dazu beordneten Leute gleichzeitig unsere Ausstellung zu überwachen, täglich unser Ausstellungsheim zu kehren, alles vom Staub zu reinigen und zu ordnen, so daß auch hiefür allen die vollste Anerkennung und der beste Dank ausgesprochen werden darf.

Was wir mit unserer Kollektivausstellung bezwecken und erreichen wollten, glaube ich, haben wir voll und ganz erreicht. Wir haben damit gezeigt, was wir zu leisten im Stande sind, wie wir organisiert sind. Jedermann, der unsere Ausstellung mit Interesse besieht, verläßt dieselbe mit voller Befriedigung und gewinnt an Zutrauen zu unserer Sache.

Hoffen wir, daß auch diejenigen unserer Mitbürger, die bis heute sich dafür noch nicht haben erwärmen können, doch mit der Zeit sich bestimmen lassen, unsern Bestrebungen beizupflichten.

L. Cramer.

### Vereinschronik.

**Schlieren.** (Korr.) Bei Anlaß des unterm 2. September a. e. in hier abgehaltenen Turnfestes des Linmat-Turnverbandes hat der hiesige Samariterverein auf dem Festplatz einen Samariterposten eingerichtet. Die tit. Militärdirektion stellte uns diesfalls ein Zelt zur Verfügung, welches nun mit dem nötigen Material ausgestattet wurde. Bei stündlicher Ablösung versahen je zwei Samariter und zwei Samariterinnen den Dienst von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr abends. Vier Mitglieder waren also immer zugleich auf dem Posten.

Daß unser Vorgehen nicht unnötig war, erhellt daraus, daß unsere Hilfe in 12 Fällen in Anspruch genommen wurde. Dieser Tag hat die Glieder unseres Vereins, was ihre praktische Samariterthätigkeit anbelangt, wieder weitergebracht und uns zudem weitere Sympathien geschaffen.

A. St.

### Kleine Zeitung.

#### Der Ursprung der Genfer Konvention und des Roten Kreuzes.

(Mit Benutzung eines französischen Manuskriptes des Gründers Henry Dunant.)

Von G. Hugentobler.

(Schluß.)

Wir sehen, daß die meisten seit 1864 beschlossenen internationalen Konventionen die Resultate von freiwilligen Unterredungen und Konferenzen sind, durch welche man vorläufig die verschiedenen Fragen zur Abhilfe von vorhandenen Übelständen studierte. Auf Grund von Diskussionsverhandlungen werden Wünsche formuliert, die zunächst niemand verpflichten. Hernach nehmen die Regierungen Notiz davon und prüfen, bis zu welchem Punkt sie diesen Wünschen Rechnung tragen können. Nachher vereinigt man sich von neuem zu genaueren Festsetzungen, und schließlich wird auf diplomatischem Wege das also Festgesetzte offiziell erklärt. Die Regierungen hatten schon erkannt, daß der gesetzliche Schutz der Arbeit eine internationale Frage ist. Der internationale Kongreß für Unfallversicherung hat hiefür ein permanentes Komitee, ein Generalsekretariat zu Paris und ein alle drei Monat erscheinendes Bulletin geschaffen, um diesem sozialen Friedenswerk zum Fortkommen zu verhelfen, denn die ganze menschliche Gesellschaft muß ein Interesse daran haben, das Los der Arbeiter zu verbessern.

Am 21. April d. J. fand auf dem Kapitol zu Rom ein großer internationaler Kongreß der Vereine vom Roten Kreuz statt, auf welchem fast alle Centralvereine der Welt, sowie alle Vertragsmächte, welche der Genfer Konvention beigetreten sind, durch Abgesandte vertreten waren, und des Gründers, Henri Dunant, dem das Zustandekommen des segensreichen Werkes verdankt werden muß, wurde vielfach in Ehren gedacht. Manchem mag sein Name unbekannt sein, und daß Un dank der Welt Lohn ist, diese bittere Wahrheit hat Dunant zur Genüge kennen gelernt. Erfinder von neuen Mordinstrumenten und Kriegswaffen werden berühmt, zum mindesten reich; Wohlthäter der Menschheit schauen so oft mit trübem Blick einem sorgenvollen Lebensabend entgegen. So lebt der edle Dunant seit längerer Zeit, von vielen unbekannt, nachdem er für das große Werk sein ganzes Vermögen geopfert hat, aus ökonomischen Gründen im Krankenhaus zu Heiden, einfach, einsam, nur über eine kleine Pension, die